

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
09.05.2018

Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses des Landes zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.05.2018 hat der Koalitionsausschuss des Landes im Rahmen einer Pressekonferenz ein Eckpunktepapier zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vorgestellt. Auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte soll das Kinderförderungsgesetz noch in diesem Jahr novelliert werden:

- Transparente Finanzierung durch Systemwechsel
- Stärkere Unterstützung der Gemeinden
- Entlastung der Eltern
- Entlastung der Erzieherinnen und Erzieher
- Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder
- Förderung von Kitas mit besonderem Bedarf
- Stärkung der Rolle der Gemeinden
- Stärkung der Elternvertretungen
- Anerkennung der „Kitaler“
- Hortbetreuung
- Weiterentwicklung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen
- Kita-Verpflegung
- Aktuellere Berechnungsgrundlagen
- Staffelung der Betreuungsverträge
- Vergleichbare Kostenstrukturen

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das als **Anlage** beigelegte Eckpunktepapier.

Die vorgesehenen Eckpunkte stehen nicht im Einklang zu dem vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in seiner Klausurtagung in Osterburg am 17.04.2018 gefassten Beschluss. Das Präsidium hat die Grundzüge für ein neues KiFöG diskutiert und in folgendem Beschluss zusammengefasst hat:

- 1. Das Präsidium erwartet, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe geboten.**
- 2. Die LQE sind durch öffentlich-rechtliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.**
- 3. Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene im KiFöG nicht erfolgt, die Landkreise weiter für die LQE zuständig sind und die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bleiben, erscheint die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern durch die Landkreise im KiFöG wohl unumgänglich.**
- 4. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Aus diesem Grund erscheint eine Regelung zur Restfinanzierungspflicht für Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden als nicht angebracht.**

Der Beschluss beruht auf folgenden Erwägungen:

Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) stellt sich die Frage, welche Stellung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Kinderförderung übernehmen sollen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Dualismus des Selbstverwaltungsrechts von Kreis und Gemeinden eindeutig eine Absage erteilt.

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) garantiere den kreisangehörigen Gemeinden nicht nur die Allzuständigkeit der örtlichen Angelegenheiten, vielmehr beinhaltet die herausragende Bedeutung der Gemeinden für den demokratischen Staatsaufbau auch einen grundsätzlichen Vorrang der gemeindlichen Aufgabenzugehörigkeit. Nach der Entscheidung des BVerfG bleibt das Recht der Gemeinden unberührt, sich aufgrund ihrer Allzuständigkeit „freiwillig“ der örtlichen Aufgabe der Kinderbetreuung anzunehmen. Sie können Einrichtungen in eigener Trägerschaft errichten, finanzieren und betreuen.

Im Bereich der freien Träger sind hingegen ausschließlich die Landkreise als örtlicher Träger der örtlichen Jugendhilfe zuständig, auch hinsichtlich der Finanzierung. Den Gemeinden obliegt keine Finanzierungspflicht der freien Träger (Rn. 100, 126, 140, 148 des o.g. Urteils). Da nach der Entscheidung des BVerfG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der freien Träger zuständig sind, kann es ein von den Gemeinden zu finanzierendes Defizit nicht mehr geben.

Die konsequente Betrachtung der Entscheidung des BVerfG kann für den Gesetzgeber nur bedeuten, dass es bei der anstehenden Novelle des KiFöG keine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger mehr gibt. Aus unserer Sicht kann es eine andere Beurteilung des Sachverhalts nur dann geben, wenn die Aufgaben der

Kinderbetreuung wieder voll umfänglich in die Zuständigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe gegeben werden.

Auf der Grundlage dieser Beschlusslage sieht der SGSA das Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses sehr kritisch, weil die Leistungsverpflichtung nicht auf die Gemeinden rücküberführt werden soll, diese aber gleichwohl in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern bleiben. Überdies gehen wir davon aus, dass die neuen Regelungen finanziell nicht hinreichend durch das Land untersetzt werden. Berechnungsgrundlagen liegen nicht vor.

Über Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken würden wir uns freuen und werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage